

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 36

DATUM : 15.12.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH
 -Verkaufspreise Strom, Ergas, Fernwärme und Wasser, Ergänzende Bedin-
 gungen und Anlagen; Preisblatt für Dienstleistungen und sonstige Maßnah-
 men im Rahmen der Strom-, Gas,- Wasser- und Fernwärmelieferung-

86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH -Verkaufspreise Strom, Erdgas, Fernwärme und Wasser ; Ergänzende Bedingungen und Anlagen ;Preisblatt für Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung-



Verkaufspreise Strom Grundversorgung

für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Allgemeine Preise der Grundversorgung

Preise ¹⁾ gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto ²⁾
1. für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	24,32	28,94
Grundpreis	EUR/Monat	10,01	11,91
2. andere Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung			
Aufpreis für Zweitarif-Zähler	EUR/Monat	0,42	0,50

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

¹⁾ Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung i.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem i.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

²⁾ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2021 enthalten:

Stromsteuer 2,05 ct/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,500 ct/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,254 ct/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,432 ct/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,009 ct/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,335 ct/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 6,28 ct/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 EUR/Jahr; Messentgelt 11,70 EUR/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Arbeitspreis: 6,81 ct/kWh; am Grundpreis: 68,42 EUR/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze.

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.



Verkaufspreise Erdgas Grundversorgung

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

Grundversorgung

Preise gültig ab 01.01.2021			Netto	Brutto*
1. Stufe (0 – 3.448 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	7,98	9,50
	Grundpreis	EUR/Monat	1,68	2,00
2. Stufe (ab 3.449 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	5,53	6,58
	Grundpreis	EUR/Monat	8,72	10,38

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

*Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind enthalten: Erdgassteuer 0,55 ct/kWh und Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh = in Summe 0,82 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grund- und Ersatzversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.



FERNWÄRME

Verkaufspreise Fernwärme

(Teil B1 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V“)

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	6,23	7,41
Grundpreis je m ² Wohnfläche/Jahr	EUR	2,44	2,90
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	89,46	106,46

II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	6,73	8,01
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	17,65	21,00

III. Bauwärme

Preise gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto ¹
Verbrauchspreis	ct/kWh	11,21	13,34

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

¹⁾ Die Bruttopreise enthalten den reduzierten Umsatzsteuersatz von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Der Fernwärmepreis wird auf Basis der Nettopreise errechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Fernwärme ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die jeweils gültigen Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Ratingen GmbH.



Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH (gültig ab 01.01.2021)

Die Stadtwerke Ratingen GmbH stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

Tarife für Wohngebäude sowie für Gewerbe- und sonstige zu versorgende Einheiten nach §4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- dem Systempreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung
- und ggf. dem Servicepreis für zusätzliche Leistungen

Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt:	Netto	Brutto
	1,12 €/m ³	1,20 €/m ³

Detaillierte Systempreisangaben entnehmen Sie bitte den Preistabellen auf den nächsten Seiten.



Systempreis für Wohngebäude

Der Systempreis für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden – ungeachtet einer Trinkwasserabnahme.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße $Q_n=16$ enthalten.

Wohneinheiten	Systempreis pro Gebäude		Wohneinheiten	Systempreis pro Gebäude	
	(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)		(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)
1	114,57 €	122,59 €	26	2.258,04 €	2.416,10 €
2	206,50 €	220,96 €	27	2.344,89 €	2.509,03 €
3	295,28 €	315,95 €	28	2.431,73 €	2.601,95 €
4	378,27 €	404,74 €	29	2.518,58 €	2.694,88 €
5	458,37 €	490,45 €	30	2.605,43 €	2.787,81 €
6	538,46 €	576,15 €	31	2.692,28 €	2.880,74 €
7	621,44 €	664,94 €	32	2.779,12 €	2.973,66 €
8	702,50 €	751,67 €	33	2.865,97 €	3.066,59 €
9	781,63 €	836,35 €	34	2.952,82 €	3.159,52 €
10	868,47 €	929,27 €	35	3.039,67 €	3.252,45 €
11	955,32 €	1.022,20 €	36	3.126,51 €	3.345,37 €
12	1.042,17 €	1.115,13 €	37	3.213,36 €	3.438,30 €
13	1.129,02 €	1.208,06 €	38	3.300,21 €	3.531,23 €
14	1.215,86 €	1.300,97 €	39	3.387,06 €	3.624,16 €
15	1.302,71 €	1.393,90 €	40	3.473,90 €	3.717,08 €
16	1.389,57 €	1.486,83 €	41	3.560,75 €	3.810,01 €
17	1.476,40 €	1.579,75 €	42	3.647,60 €	3.902,94 €
18	1.563,26 €	1.672,68 €	43	3.734,44 €	3.995,85 €
19	1.650,11 €	1.765,61 €	44	3.821,29 €	4.088,78 €
20	1.736,96 €	1.858,54 €	45	3.908,14 €	4.181,71 €
21	1.823,80 €	1.951,46 €	46	3.994,99 €	4.274,64 €
22	1.910,65 €	2.044,39 €	47	4.081,83 €	4.367,56 €
23	1.997,50 €	2.137,32 €	48	4.168,68 €	4.460,49 €
24	2.084,35 €	2.230,25 €	ab 49*	86,85 €	92,93 €
25	2.171,19 €	2.323,17 €			

* Systempreis je WE



Systempreis für Gewerbe- und sonstige versorgte Einheiten

Der Systempreis für Gewerbe und sonstige versorgte Einheiten (Nicht-Wohngebäude) richtet sich nach der Abnahmemenge des Anschlussobjekts. Hierbei gilt ein auf 365 Tage errechneter Zeitraum.

In dem Systempreis ist ein Standardwasserzähler bis maximal Nenngröße $Q_n=16$ enthalten.

Klasse	von	bis	Systempreis pro Kunde	
			(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)
1	0,0 m ³	199,9 m ³	114,57 €	122,59 €
2	200,0 m ³	499,9 m ³	387,72 €	414,86 €
3	500,0 m ³	999,9 m ³	779,54 €	834,11 €
4	1.000,0 m ³	1.999,9 m ³	1.616,76 €	1.729,93 €
5	2.000,0 m ³	4.999,9 m ³	3.581,08 €	3.831,75 €
6	5.000,0 m ³	12.499,9 m ³	8.657,32 €	9.263,33 €
7	12.500,0 m ³	59.999,9 m ³	25.153,68 €	26.914,43 €
8	60.000,0 m ³		84.832,75 €	90.771,04 €



Servicepreise

Der Servicepreis gilt für Zusatz- und/oder Mehrleistungen, die über die im Systempreis enthaltenen Leistungen hinausgehen.

	Servicepreis	
	(netto/Jahr)	(brutto/Jahr)
Zusätzlicher Großwasserzähler (Zusatzleistung)		
zusätzlicher Zähler $Q_3=25$	210,44 €	225,17 €
zusätzlicher Zähler $Q_3=40$	210,44 €	225,17 €
zusätzlicher Zähler $Q_3=63$	385,07 €	412,02 €
zusätzlicher Zähler $Q_3=100$	568,56 €	608,36 €
zusätzlicher Zähler $Q_3=250$	1.119,30 €	1.197,70 €
Größerer Zähler (Mehrleistung)		
größerer Zähler $Q_3=25$	142,52 €	152,50 €
größerer Zähler $Q_3=40$	142,52 €	152,50 €
größerer Zähler $Q_3=63$	317,15 €	339,35 €
größerer Zähler $Q_3=100$	500,64 €	535,68 €
größerer Zähler $Q_3=250$	1.051,40 €	1.124,98 €

Steuern und Abgaben

Die genannten Bruttopreise sind gerundet. Sie beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 7%. Maßgeblich sind alle Nettopreise.

Sonderregelungen

Bei einem Verbrauch von mehr als 15.000 m³ jährlich können Sonderverträge abgeschlossen werden.

Für die Entnahme von Wasser aus Standrohren gelten besondere Bedingungen.



Seite 1 von 3:

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV bzw. § 7 GasGVV)

1.1 Die Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart hat der Kunde den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

1.2 Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

1.3 Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

2. Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV bzw. § 9 GasGVV)

Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 StromGVV bzw. § 11 GasGVV)

3.1 Die Stadtwerke können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mitzuteilen.

3.2 Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mit, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Bei der Verwendung von Schätzwerten erfolgt keine Rechnungs Korrektur.

3.3 Anfalls- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von den Stadtwerken ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

4. Abrechnung (§ 12 StromGVV bzw. § 12 GasGVV)

4.1 Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungslegung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, wofür eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

4.2 Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungssturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde den Stadtwerken die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Strom auch Erdgas oder Fernwärme und/oder Wasser, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

4.4 Wünscht der Kunde eine Rechnungszweitschrift, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Rechnungszweitschrift die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.5 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fallt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung an-

gerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

5. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV bzw. § 13 GasGVV)

Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 4.1 erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen.

6. Vorauszahlung, Vorkassensystem (§ 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV)

6.1 Umstände, die nach § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.

6.2 Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV vor, hat der Kunde den Stadtwerken die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu erstatten.

6.3 Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

7. Zahlung, Verzug (§§ 16,17 StromGVV bzw. §§ 16,17 GasGVV)

7.1 Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke zu leisten; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler übernimmt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Anündigung des SEPA-Lastschriftverfahrens gegenüber dem Zahler der Lastschriften. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; die SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

7.2 Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang, Abschlagszahlungen zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkten fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Maßgeblich für die Einhaltung von Fälligkeitsterminen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

7.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Entstehen den Stadtwerken durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

8. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV)

8.1 Im Falle der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Gasversorgung sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der



Seite 2 von 3:

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV

Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV bzw. § 20 GasGVV)

Eine Kündigung soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten: Datum des Auszugs; neue Rechnungsanschrift; Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers; Zählernummer / Zählpunktbezeichnung; Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

10. Haftung

10.1 Im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 6 Abs. 3 GasGVV kann der Kunde Ansprüche wegen hieraus resultierender Schäden unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Der Netzbetreiber für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke ist: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen

10.2 In den von § 6 StromGVV bzw. § 6 GasGVV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Stadtwerke oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die Stadtwerke bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

10.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

10.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.6 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

11.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbeziehung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernenden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

12. Streitbelegungsverfahren

12.1 Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) werden von den Stadtwerken im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: energietreff@stadtwerke-ratingen.de

12.2 Ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas,

Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bnetza.de

12.4 Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

13. Datenschutz

13.1 Die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die Datenschutzzinformation (Anlage 2) verwiesen.

13.2 Die Stadtwerke übermitteln im Rahmen der Grundversorgung erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kornor-Str. 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

14. Widerrufsbelehrung

14.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerru@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

14.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerken eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von



Seite 3 von 3:
Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV

Elektrizität bzw. Erdgas entspricht.

15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind unter www.bfee-online.de erhältlich. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

16. Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekanntwerdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Strom-/Gasbelieferung unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen. Dem Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der Stadtwerke unter der Rufnummer 02102 / 485-250 zur Verfügung.

17. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

17.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

17.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die Stadtwerke verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit den Stadtwerken aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für das im Rahmen der Grundversorgung bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

19. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw. GasGVV treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bzw. GasGVV.



Seite 1 von 5: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

1. Vertragsschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

1.1 Der Anschluss eines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz sowie die Belieferung mit Fernwärme ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Ratingen GmbH (fortan: SWR) hierfür zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz ist die Beschreibung des auf dem Grundstück zu versorgenden Anwesens mit Art und Anzahl der einzelnen Verbrauchsstellen, eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses sowie eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Anwesens beizufügen.

1.2 Der Netzanschlussvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen; in Ausnahmefällen kann der Netzanschlussvertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher) abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Netzanschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG). Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (insbesondere Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

1.3 Der Liefervertrag wird mit dem jeweils rechtlich Verfügungsberechtigten der an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossenen Räumlichkeiten abgeschlossen; im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Räumlichkeiten kann der Liefervertrag auch mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten abgeschlossen werden. Kommt ein Liefervertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz der SWR entnommen wird, so ist die SWR berechtigt, dem Liefervertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand der Messeinrichtungen bzw. der Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten zugrunde zu legen, wenn der Kunde der SWR den Beginn der Fernwärmeentnahme nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund der zu Beginn der Fernwärmeentnahme vorhandene Stand der Messeinrichtungen bzw. der Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten nicht feststellbar ist; der Nachweis anderer Zählerstände zu Beginn seiner Fernwärmeentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBFernwärmeV)

2.1 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes des Anschlussnehmers dienen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

2.2 Die Duldungspflicht der Anschlussnehmer und Kunden beinhaltet, dass Beauftragte der SWR das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten dürfen.

2.3 Zu den nach § 8 AVBFernwärmeV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWR beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

3.3 Soweit in der Zahlungsaufforderung nicht anders angegeben, ist der Baukostenzuschuss zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

4. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bil-

det, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz (fortan: Hausanschluss) anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

4.2 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars beizufügen.

4.3 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

4.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 3.3 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

4.5 Die SWR ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWR den Netzanschlussvertrag gekündigt hat.

4.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für diejenigen Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss aus einem vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretenden Grund stillgelegt, getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

4.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt bzw. zu Beeinträchtigungen droht oder die der SWR den Zugang zu dem Hausanschluss unmöglich macht, wie insbesondere eine Überpflanzung des Hausanschlusses mit Bäumen oder dessen Überbauung mit Bauwerken, ist unzulässig. Die SWR kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Überpflanzung oder sonstigen Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Entfernung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen bzw. beseitigen lassen oder den Hausanschluss verlegen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

4.8 Jede den Zugang zu dem Hausanschluss nicht nur unerheblich erschwerende Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei Arbeiten am Hausanschluss auf Verlangen der SWR auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Beseitigung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Zugangsbehinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen oder beseitigen lassen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

4.9 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWR fordert.

5. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

5.1 Der von dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Raum oder Platz (fortan: Heizzentrale) kann von der SWR für den Zweck der Übergabestation baulich verändert werden; er ist während des Vertragsverhältnisses von dem Anschlussnehmer in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die SWR ermöglicht. Schäden an der Heizzentrale und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Der



Seite 2 von 5: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

Anschlussnehmer trägt die für die Heizzentrale anfallenden Nebenkosten.
5.2 Neben der Heizzentrale stellt der Anschlussnehmer der SWR für die Dauer dieses Vertrags sämtliche zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere die Versorgungsanschlüsse für Strom, Gas und Wasser bis zur Eigentumsgränze an der Übergabestation sowie den Kamin bzw. den Abgasschacht unentgeltlich zur Verfügung und erhält diese während des Vertragsverhältnisses in einem Zustand, der einen störungsfreien Betrieb der Übergabestation durch die SWR ermöglicht.

5.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten Zutritt zu dem Grundstück und dem Anwesen, insbesondere zur Heizzentrale sowie zu sämtlichen sonstigen Räumlichkeiten und Anlagen, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erforderlich ist. Befindet sich die Übergabestation in einem separaten Raum (z. B. Heizraum im Mehrfamilienhaus), stellt der Anschlussnehmer der SWR auf Verlangen die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung.

6. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

6.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWR die Errichtung sowie jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die SWR zu dulden.

6.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, darf dabei nur von der SWR oder einem in ein Installateurverzeichnis eines Fernwärmeversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

6.3 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBFernwärmeV) die durch die Messeinrichtung erfasste Fernwärmemenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Fernwärme ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWR bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWR zurückzuführen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (13 AVBFernwärmeV)

7.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWR unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

7.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBFernwärmeV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBFernwärmeV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, ist die SWR berechtigt, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zu verweigern.

7.3 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWR oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

7.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die nicht von der SWR zu vertreten sind, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer bzw. Kunden für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die hierfür entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

7.5 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

8. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBFernwärmeV)

8.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind der SWR unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

8.2 Im Rahmen der Mitteilung hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde insbesondere anzugeben: Vor- und Nachname, Anschrift der Lieferstelle, Kundennummer, Art, Umfang und Datum der Erweiterung bzw. Änderung der Kundenanlage, Art und Datum der zusätzlichen Verbrauchsgeräte, Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

8.3 Entstehen der SWR durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie nicht von der SWR veranlasst oder verursacht worden sind.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

9.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Wechsel oder Ablesung der Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten, Einstellung der Belieferung) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9.2 Verweigert der Anschlussnehmer bzw. Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt, ist er zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend oder erhält die SWR bzw. deren Beauftragter aus einem anderen vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu vertretenden Grund zu dem ordnungsgemäß angekündigten Termin keinen Zutritt, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

10. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBFernwärmeV)

10.1 Die technischen Anforderungen der SWR an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWR festgelegt, die Bestandteil des Netzanschlussvertrags sind.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die SWR abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWR ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

11. Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)

11.1 Zur Ermittlung der gelieferten Fernwärmemenge verwendet die SWR Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Wird aus einer Übergabestation mehr als ein Kunde mit Fernwärme beliefert, verwendet die SWR zusätzliche Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten; die SWR bestimmt das anzuwendende Verfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

11.2 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten geeignete, frei zugängliche Plätze zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten ist unzulässig; Ziffern 4.7 und 4.8 gelten entsprechend.

11.3 Die Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten sind Eigentum des Messstellenbetreibers; sie werden von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer 6 entsprechend.

11.4 Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde der SWR den Verlust, die Beschädigung oder die Störung von Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des der SWR hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

11.5 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. Kunden Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten verlegt, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde zur Erstattung der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten (§ 19 AVBFernwärmeV)

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung bzw. der Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten.

13. Ablesung (§ 20 AVBFernwärmeV)

13.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen und Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im rollierenden Verfahren. Auf Verlangen der SWR ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtungen bzw. Einrichtungen zur Verteilung der Fernwärmekosten selbst abzulesen und der SWR den Ablesestand innerhalb der von der SWR gesetzten Frist mitzuteilen; ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

13.2 Änderungen des Ablesezeitraums sind der SWR vorbehalten.

13.3 Die SWR kann die gelieferte Fernwärmemenge bzw. den anteiligen Verbrauch eines Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, wenn die Messeinrichtungen bzw. Einrichtun-



Seite 3 von 5: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

gen zur Verteilung von Heizkosten von der SWR oder deren Beauftragten nicht abgelesen werden konnten, diese einen Verbrauch nicht anzeigen oder eine Selbstablesung vom Kunden nicht oder nicht fristgerecht vorgenommen wurde.

13.4 Die SWR kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn die SWR hieran ein berechtigtes Interesse hat.

14. Verwendung der Wärme (§ 22 AVBFernwärmeV)

14.1 Die Weiterleitung an sonstige Dritte hat der Kunde der SWR unverzüglich mitzuteilen; Ziffer 8.2 gilt entsprechend.

14.2 Entstehen der SWR durch die Weiterleitung an sonstige Dritte Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

15. Preise (§ 24 AVBFernwärmeV)

15.1 Das für die Fernwärmebelieferung zu leistende Entgelt setzt sich zusammen aus einem Verbrauchspreis, einem Grundpreis, sowie einem Verrechnungspreis; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

15.1.1 Der Verbrauchspreis für Haushalt, Gewerbe und Bauwärme ist jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen. Er wird anhand der nachstehenden Preisformel jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu berechnet:

$$VP_{neu} = \left[VP_0 \cdot \left[0,24 \cdot \frac{E_W}{68,30} + 0,4 \cdot \frac{E_M}{97,00} + 0,27 \cdot \frac{L}{111,7} + 0,09 \cdot \frac{I}{105,8} \right] + \left[\frac{(255 - (224 \cdot 0,96 \cdot F)) \cdot (P_{ECarbix} \cdot 0,96 + P_{BEHG} \cdot 0,04)}{1000} \right] \right] / 10$$

Darin bedeuten:

VP_{neu} = Verbrauchspreis neu in ct/kWh

VP_0 = Verbrauchspreis Ausgangspreis
= Haushalt: 57,70 / Gewerbe: 62,70 / Bauwärme: 107,50

15.1.2 Der Grundpreis ist bei Gewerbekunden jeweils pro bereitgestellter Leistung in Kilowatt (kW), im Übrigen jeweils pro m² Wohnfläche des Kunden (berechnet nach der Wohnflächenverordnung/DIN 227) zu bezahlen. Der Verrechnungspreis enthält die Kosten für die Bereitstellung eines Wärmemengen- oder Warmwasserzählers und ist jeweils pro in der Übergabestation vorhandenen Wärmemengen- bzw. Warmwasserzähler zu bezahlen. Sie werden anhand der nachstehenden Preisformel jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu berechnet:

$$GP_{neu}(VeP_{neu}) = GP_0(VeP_0) \cdot \left[0,3 + 0,3 \cdot \frac{L}{111,7} + 0,4 \cdot \frac{I}{105,8} \right]$$

Darin bedeuten:

GP_{neu} = Grundpreis neu (Haushalt in €/m²a; Gewerbe in €/kWa)

GP_0 = Grundpreis (Verrechnungspreis) Ausgangspreis
= Haushalt: 2,44 / Gewerbe: 17,65

VeP_{neu} = Verrechnungspreis neu in €/Jahr

VeP_0 = 89,46

EW = Gaspreisindex, Statistisches Bundesamt (StaBuA), Fachserie 17 Reihe 2 lfd. Nr. 640: „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“.

EM = Gas-Index, StaBuA, Verbraucherpreisindizes für Deutschland aus der Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0452 „Gas einschließlich Umlage“.

L = Lohn: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, StaBuA, der Fachserie 16, Reihe 4.3, 1 „Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen“; 1.1 Deutschland, DE ohne 37 u. 38/39.

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 3 des Statistischen Bundesamtes.

F = Freimenge gem. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2019/331 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang V – Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0331&from=DE>; Seite 55.

$P_{ECarbix}$ = EEX (European Energy Exchange AG) Abrechnungspreis für das Marktgebiet ECarbix in EURa, veröffentlicht auf [EEX-Abrechnungspreis_ECarbix_2020.pdf](https://www.eex.com/abrechnung/abrechnungspreis_ECarbix_2020.pdf) (fernwarme-info.com).

P_{BEHG} = CO₂-Preis gem. deutschem Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG; Anfangspreis zum 01.01.2021 = 25 €/t CO₂ Emission).

15.2 Preisbasisjahr der in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Indizes des Statistischen Bundesamtes ist das Jahr 2015. Erfolgt in den Veröffentlichungen eine Änderung der Preisbasisjahre, so werden die in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 bezeichneten Indizes entsprechend angepasst. Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte; die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

15.3 Sollte das Statistische Bundesamt die in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

15.4 Sollte die European Energy Exchange (EEX) bzw. fernwarme-info.com (nachfolgend: Institution) den angegebenen Emissionspreis P_{ECarbix} für das Marktgebiet ECarbix (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelementen nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

15.5 Ab dem 01.01.2026 werden Änderungen des Emissionspreises P_{BEHG} durch die SWR im Rahmen einer einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berücksichtigt (Erhöhungen oder Senkungen). Der Umfang einer Preisänderung ist dabei auf die Veränderung des Emissionspreises seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung bzw. – sofern noch keine Preisänderung erfolgt ist – seit dem 31.12.2025 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die SWR dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen; hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15.6 Für die Bildung der in den Ziffern 15.1.1 und 15.1.2 angegebenen Preise zum 1. Januar wird jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres, für die Bildung der Preise zum 1. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Indizes und Faktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das jeweilige arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. Für den Preisfaktor „F“ und „P_{BEHG}“ wird der jeweils für das Lieferjahr gültige Faktor bzw. Preis zugrunde gelegt.

15.7 Die jeweils neu berechneten Verbrauchs-, Grund- und Verrechnungspreise (VP_{neu} ; GP_{neu} ; VeP_{neu}) werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

15.8 Die SWR wird Preisänderungen nur dann vornehmen, wenn sich das arithmetische Mittel eines Indizes um mehr als 5% ändert.

15.9 Änderungen der Fernwärmepreise gemäß den Ziffern 15.1 - 15.8 treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

15.10 Die SWR ist berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

15.11 Wird die Fernwärmebelieferung nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWR die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen; dies gilt entsprechend, falls die Fernwärmebelieferung nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die Fernwärmebelieferung hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht,



Seite 4 von 5:
Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

15.12 Ziffer 15.11 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe einer nach Ziffer 15.11 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei Wegfall oder einer Absenkung ist die SWR zu einer Weitergabe verpflichtet.

16. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

16.1 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, werden die durch die Fernwärmebelieferung entstandenen Kosten während des Vertragsverhältnisses in Zeitabschnitten von 12 Monaten abgerechnet; eine Änderung des Abrechnungszeitraums bleibt der SWR vorbehalten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWR eine Schlussrechnung.

16.2 Auf Wunsch des Kunden erstellt die SWR eine Abrechnung außerhalb des Abrechnungszeitraums (Zwischenabrechnung), sofern der Kunde der SWR die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitteilt, sowie einen Nachdruck einer Abrechnung. Die hierfür jeweils entstehenden Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; der Kunde hat im Falle einer pauschalen Abrechnung das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

16.3 Ist über eine Übergabestation mehr als ein Kunde an das Fernwärmenetz angeschlossen, so wird das durch die Fernwärmebelieferung entstandene Entgelt nach Ziffer 16.1 Satz 1 entsprechend der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der jeweils gültigen Fassung auf die angeschlossenen Kunden verteilt. Dabei erfolgt eine Verteilung des Entgelts zu 100 % nach der Wohnfläche, wenn ein Fall des § 11 HeizkostenV vorliegt; andernfalls erfolgt die Verteilung der Kosten zu 60 % nach den erfassten Verbrauchseinheiten und zu 40 % nach der Wohnfläche, sofern keine andere Verteilung zwingend vorgeschrieben oder mit dem Kunden vereinbart ist. Ist über eine Übergabestation mehr als ein Kunde an das Fernwärmenetz angeschlossen und sind in den einzelnen Wohnungen Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauches vorhanden, die im Eigentum der SWR stehen, werden den Kunden zusätzlich die „Dienstleistungspreise“ gemäß gesondertem Preisblatt in Rechnung gestellt.

16.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Verrechnungspreise oder/und die Verbrauchspreise, so werden die Jahresgrund- und Verrechnungspreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Gradtagzahlen) berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grund- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen für den Abrechnungszeitraum berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Wohnungen oder Gebäude für die eine Lieferbereitschaft der Stadtwerke besteht, leer stehen bzw. keinem direkten Nutzer zugeordnet werden können; die Berechnung erfolgt in diesem Falle an den Eigentümer des an das Versorgungsnetzangeschlossenen Grundstücks.

17. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

17.1 Der Kunde zahlt für die Fernwärmebelieferung monatlich gleichbleibende, von der SWR fest-zulegende Abschlagszahlungen nach § 25 AVBFernwärmeV; eine Änderung der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der SWR vorbehalten. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Verbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWR dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Fernwärmeverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWR bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die Preise für die Fernwärmebelieferung, ist die SWR berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

18. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWR.

18.2 Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die SWR kostenfrei zu entrichten. Zahlungen können im SEPA-Lastschriftverfahren oder

per SEPA-Überweisung an die SWR geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankundigung des SEPA-Lastschrifteinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

18.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden stellt die SWR, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

19. Laufzeit und Kündigung des Vertrags (§ 32 AVBFernwärmeV)

19.1 Soweit einzelvertraglich keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Laufzeit des Netzanschluss- und des Liefervertrags jeweils zehn Jahre, beginnend ab Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz bzw. ab Aufnahme der Belieferung des Kunden.

19.2 Teilt der Kunde der SWR den Eintritt eines anderen Kunden in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten nicht unverzüglich mit, so hat der Kunde Mehraufwand und Nachteile, die daraus resultieren, zu tragen.

20. Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung (§ 33 AVBFernwärmeV)

20.1 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

20.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Belieferung im Termin nicht getroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmebelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

21. Streitbeilegungsverfahren

21.1 Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnis kann der Anschlussnehmer bzw. Kunde sich an den Verbraucherservice der SWR per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail (energietreff@stadtwerke-ratingen.de) wenden.

21.2 Für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern hat zudem die Europäische Union eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

21.3 Im Übrigen ist die SWR weder verpflichtet noch bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschluss- bzw. Liefervertrag oder über deren Bestehen mit Anschlussnehmern bzw. Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

22. Datenschutz / Datenübermittlung an die SCHUFA

22.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die Datenschutzhinweise, die Gegenstand dieses Vertrags ist, verwiesen.

22.2 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kre-



Seite 5 von 5:
Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

ditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

24. Störungen

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekannte Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Fernwärmebelieferung unverzüglich der SWR mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer bzw. Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der SWR unter der Rufnummer 02102 / 485-250 zur Verfügung.

25. Haftung

25.1 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

25.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWR oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die SWR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

25.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

25.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

25.5 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

26. Höhere Gewalt

26.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

26.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

27. Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen der SWR und die Preise können durch die SWR mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Netzanschluss- bzw. Lieferungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBFernwärmeV.

28. Widerrufsbelehrung

28.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der SWR abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die SWR (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mit- teils einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der SWR (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die SWR dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

28.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWR dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den SWR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der SWR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWR dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der SWR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die SWR von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme entspricht.

29. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV vom 01.01.2019.



Seite 1 von 4: Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Der Anschluss eines Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz sowie die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung der von der Stadtwerke Ratingen GmbH (fortan: SWR) hierfür zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Dem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz ist die Beschreibung des auf dem Grundstück zu versorgenden Anwesens mit Art und Anzahl der einzelnen Verbrauchsstellen, eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses sowie eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Anwesens beizufügen.

1.2 Der Netzanschluss- und der Liefervertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

1.4 Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (insbesondere Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

1.5 Teilt der Kunde der SWR den Beginn der Wasserentnahme nicht oder nicht unverzüglich mit oder ist aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund der zu Beginn der Wasserentnahme vorhandene Stand des Wassermengenzählers nicht feststellbar, so ist die SWR berechtigt, dem Versorgungsvertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand des Wassermengenzählers zugrunde zu legen; der Nachweis eines anderen Zählerstands zu Beginn seiner Wasserentnahme ist dem Kunden gestattet.

2. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

2.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die SWR dem Anschlussnehmer bzw. Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die SWR kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen, wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen, auszugleichen.

2.2 Die Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers bzw. Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der SWR weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der SWR) verbunden sein.

3. Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBWasserV

3.1 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes des Anschlussnehmers dienen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.

3.2 Die Duldungspflicht der Anschlussnehmer und Kunden beinhaltet, dass Beauftragte der SWR das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten dürfen.

3.3 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

4. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWR beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70% der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.

4.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach den vorhandenen Netzstrukturen.

4.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Front von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.

4.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses

- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 4.1 bezahlt worden sind. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 und 4.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

4.5 Soweit in der Zahlungsaufforderung nicht anders angegeben, ist der Baukostenzuschuss zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

4.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu dem Abschnitt III/5 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH“ in der Fassung vom 15.04.1972.

5. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

5.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

5.2 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Eigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars beizufügen.

5.3 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

5.4 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 4.5 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

5.5 Die SWR ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die SWR den Netzanschlussvertrag gekündigt hat.

5.6 Der Anschlussnehmer erstattet der SWR die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für diejenigen Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die SWR nach Ziffer 5.6 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

5.7 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt bzw. zu beeinträchtigen droht oder die der SWR den Zugang zu dem Hausanschluss unmöglich macht, wie insbesondere eine



Seite 2 von 4: Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

Überpflanzung des Hausanschlusses mit Bäumen oder dessen Überbauung mit Bauwerken, ist unzulässig. Die SWR kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Überpflanzung oder sonstigen Behinderung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Entfernung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Zugangsbehinderung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen bzw. beseitigen lassen oder den Hausanschluss verlegen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

5.8 Jede den Zugang zu dem Hausanschluss nicht nur unerheblich erschwerende Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei Arbeiten am Hausanschluss auf Verlangen der SWR auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dem nicht unverzüglich nach oder ist die sofortige Beseitigung der Zugangsbehinderung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder das Eigentum des Kunden, der SWR oder eines Dritten erforderlich, kann die SWR die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – beseitigen oder beseitigen lassen. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Oberflächen bzw. zur diesbezüglichen Kostentragung ist die SWR nicht verpflichtet.

5.9 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der SWR fordert.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

6.1 Die SWR kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV, so dass der Hausanschluss i.S.v. 10 AVBWasserV damit im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank endet.

6.2 Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat jederzeit zugänglich zu sein; Ziffern 5.7 und 5.8 gelten entsprechend.

6.3 Die Instandhaltung und Instandsetzung des Wasserzählerschachts bzw. Wasserzählerschranks obliegt dem Anschlussnehmer auf seine Kosten. Schäden und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

7. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

7.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der SWR die Errichtung sowie jede wesentliche Veränderung der Kundenanlage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die SWR zu dulden.

7.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer bzw. Kunden unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, darf dabei nur von der SWR oder einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen durchgeführt werden.

7.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der SWR bzw. eines Erfüllungsgehilfen der SWR zurückzuführen.

7.4 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde die der SWR entstehenden Kosten, z. B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat auch die der SWR entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Anschlussnehmer bzw. Kunden verschuldet, verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

7.5 Die SWR stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

8.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SWR unter Verwendung des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen.

8.2 Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBWasserV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBWasserV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, ist die SWR bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zur Verweigerung der Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechtigt.

8.3 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWR oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

8.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Kunden für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung die hierfür entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

8.5 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

9. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten (§ 15 AVBWasserV)

9.1 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind der SWR unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

9.2 Entstehen der SWR durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu tragen, soweit sie nicht von der SWR veranlasst oder verursacht worden sind.

10. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

10.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde gestattet der SWR und deren mit einem entsprechenden Ausweis versehenem Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z. B. Zählerwechsel, Ablesung, Einstellung der Belieferung) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10.2 Verweigert der Anschlussnehmer bzw. Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt, ist zu dem vereinbarten Termin nicht anwesend oder erhält die SWR bzw. deren Beauftragter aus einem anderen vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu vertretenden Grund zu dem ordnungsgemäß angekündigten Termin keinen Zutritt, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer bzw. Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

11.1 Die technischen Anforderungen der SWR an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWR festgelegt, die Bestandteil des Netzanschlussvertrags sind.

11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchseinrichtungen aufgeführt, deren Anschluss von der vorherigen Zustimmung durch die SWR abhängig gemacht wird. Eine nach den Technischen Anschlussbedingungen erforderliche Zustimmung der SWR ist rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Verbrauchseinrichtung, zu beantragen.

12. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

12.1 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtung ist unzulässig; Ziffern 5.7 und 5.8 gelten entsprechend.

12.2 Die SWR stellt für jeden Hausanschluss nur eine Messeinrichtung zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die SWR ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden; die hierzu ggf. erforderliche technische Gebäudeausstattung ist in Absprache mit der SWR vom Kunden unentgeltlich bereitzustellen.

12.3 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Messstellenbetreibers; sie wird von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf



Seite 3 von 4: Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

keinerlei Einwirkung auf die Messeinrichtung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 entsprechend.

12.4 Hat der Kunde den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung der SWR nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des der SWR hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

12.5 Werden auf Verlangen des Kunden bzw. Anschlussnehmers Messeinrichtungen verlegt, ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer zur Erstattung der der SWR hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV
Zu den Kosten für die Prüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

14.1 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im rollierenden Verfahren. Auf Verlangen der SWR ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen und der SWR den Ablesestand innerhalb der von der SWR gesetzten Frist mitzuteilen; ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

14.2 Änderungen des Ablesetermins sind der SWR vorbehalten.

14.3 Die SWR kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, wenn die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung von der SWR oder deren Beauftragten nicht betreten werden können könnten, diese einen Verbrauch nicht anzeigen oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder nicht fristgemäß vorgenommen wurde.

14.4 Die SWR kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn die SWR hieran ein berechtigtes Interesse hat.

15. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels des von der SWR hierfür zur Verfügung gestellten Formulars und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die SWR für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

16. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

16.1 Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, werden die durch die Wasserlieferung entstandenen Kosten während des Vertragsverhältnisses in Zeitabschnitten von 12 Monaten abgerechnet; eine Änderung des Abrechnungszeitraums bleibt der SWR vorbehalten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die SWR eine Schlussrechnung.

16.2 Die SWR stellt dem Kunden das Entgelt für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für die Versorgung mit Wasser unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung. Die SWR ist berechtigt, vom Kunden zu viel gezahlte Beträge mit der nächsten, auf die Jahresabrechnung folgenden, Abschlagsforderung zu verrechnen; bei vom Kunden zu wenig gezahlten Beträgen gilt Ziffer 18.1.

16.3 Auf Wunsch des Kunden erstellt die SWR eine Abrechnung außerhalb des Abrechnungszeitraums (Zwischenabrechnung), sofern der Kunde der SWR die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitteilt, sowie einen Nachdruck einer Abrechnung; die hierfür jeweils entstehenden Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichen Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; der Kunde hat im Falle der pauschalen Abrechnung das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

17. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV

17.1 Der Kunde zahlt für die Wasserbelieferung monatlich gleichbleibende, von der SWR festzulegende Abschlagszahlungen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Mengenpreise für die Wasserbelieferung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Verbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SWR dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die SWR bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die SWR berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

18. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWR.

18.2 Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die SWR kostenfrei zu entrichten. Zahlungen können im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die SWR geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

18.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung stellen; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

19. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Eine Kündigung soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten: Datum des Auszugs; neue Rechnungsanschrift; Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers; Zählernummer/ Zählpunktbezeichnung; Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

20. Einstellung und Wiederaufnahme der Belieferung gemäß § 33 AVBWasserV

20.1 Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

20.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Belieferung im Termin nicht angefordert wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten nach Wahl der SWR nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser und Fernwärmelieferung in Rechnung gestellt; im Falle der Ansetzung einer Pauschale hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

21. Streitbeilegungsverfahren

21.1 Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnis kann der Anschlussnehmer bzw. Kunde sich an den Verbraucherservice der SWR per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail (energietreff@stadtwerke-ratingen.de) wenden.

21.2 Für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern hat zudem die Europäische Union eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

21.3 Im Übrigen ist die SWR weder verpflichtet noch bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschluss- bzw. Liefervertrag oder über deren Bestehen mit Anschlussnehmern und Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

22. Datenschutz / Datenübermittlung an die SCHUFA

22.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; insoweit wird auf die Datenschutzinformation, die diesen AGB anliegt, verwiesen.

22.2 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der



Seite 4 von 4: Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

23. Störungen

Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte oder bekannt werdende Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen der Wasserbelieferung unverzüglich der SWR mitzuteilen. Dem Anschlussnehmer bzw. Kunden steht hierfür der 24-Stunden-Dienst der SWR unter der Rufnummer **02102 / 485-250** zur Verfügung.

24. Haftung

24.1 In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der SWR sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer bzw. Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

24.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der SWR oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den die SWR bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

24.3 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

24.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ihr auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

24.5 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus Regelungen des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

25. Höhere Gewalt

25.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbe-freiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

25.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses Vertrages hindernenden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

26. Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen der SWR und die Preise können durch die SWR mit Wirkung für alle Anschlussnehmer und Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Netzanschluss- bzw. Liefervertragsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

27. Widerrufsbelehrung

27.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der SWR abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn

Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die SWR (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der SWR (www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die SWR dem Kunden unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

27.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWR dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den SWR angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der SWR eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWR dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der SWR einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die SWR von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser entspricht.

28. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV vom 01.01.2019.



Preisblatt für Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen der Stadtwerke Ratingen GmbH im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung

Preise gültig ab 01.01.2021		Netto	Brutto
Mahn schreiben	EUR	1,00*	
Rücklastschrift (ggf. anfallende Kosten der Bank werden zusätzlich berechnet)	EUR	3,00*	
Sperrankündigung	EUR	1,00*	
Kosten bei unberechtigter Zutrittsverweigerung (z. B. erfolgloser Sperrversuch)	EUR	29,70*	
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch je Rechnung	EUR	4,20	5,00
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch je Rechnung	EUR	2,10	2,50
Einstellung/Wiederaufnahme der Belieferung (ggf. anfallende Kosten des Netz-/Messstellenbetreibers werden zusätzlich berechnet) berechtigter Zutrittsversuch zur Einstellung der Belieferung, zur Durchführung einer Kontrollablesung, etc. (ggf. anfallende Kosten des Netz-/Messstellenbetreibers werden zusätzlich berechnet)	EUR	8,00	9,52

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

Die gerundeten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen keine oder wesentlich geringere Kosten als die Pauschalen entstanden sind.

- **letzte Seite nicht bedruckt** -